

Leitfaden zur Produktkennzeichnung

LEITFADEN ZUR PRODUKTKENNZEICHNUNG

Inhalt

Allgemeine Produktkennzeichnung nach dem ProdSG	3
CE-Kennzeichnungspflicht	6
Produktkennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG	8
Produktkennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten nach der ElektroStoffV	10
Fazit	12
Anhang	13

Bei der Vermarktung (Bereitstellung) von Produkten in Europa haben sich in den letzten Jahren die Anforderungen für Inverkehrbringer / Bereitsteller (Hersteller, Importeure, Händler etc.) an die **ordnungsgemäße und rechtskonforme Kennzeichnung von Produkten** deutlich erhöht.

Dabei sind die gesetzlich vorgeschriebenen **Pflichtkennzeichnungen** besonders zu beachten, da deren Nichteinhaltung (Missachtung) schnell eine Angriffsfläche für **Ordnungswidrigkeiten** und Bußgelder bei Behördenkontrollen als auch für **wettbewerbsrechtliche Abmahnungen** und damit verbundenen Strafgeldern und Verfahrenskosten bieten.

Von daher sollten alle verantwortlichen Wirtschaftsakteure gut über die aktuellen Vorgaben hinsichtlich dieser Kennzeichnungspflichten informiert sein, um diese möglichst genau und vollständig – und damit fehlerfrei – umsetzen zu können.

Allgemeine Produktkennzeichnung nach dem ProdSG

Im Bereich der Produktsicherheit werden allgemeine Anforderungen an die Produktkennzeichnung aufgestellt:

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG (Herstelleridentifikation)

Danach ist der Hersteller verpflichtet, **den Namen und die Kontaktanschrift** auf dem Produkt anzubringen, wenn er es auf dem Markt bereitstellt. Sollte der Hersteller nicht im Europäischen Wirtschaftsraum (EWS) ansässig sein, so obliegt diese Verpflichtung dem Bevollmächtigten des Herstellers oder dem Importeur.

Die Kennzeichnung dient dazu, **den Hersteller zu identifizieren**, um ihn bei Produktsicherheitsmängeln ausfindig zu machen und in Anspruch nehmen zu können.

Darum ist seitens des Herstellers **die Angabe einer postalischen Anschrift** erforderlich, da den Überwachungsbehörden ein Ansprechpartner im EWR zur Verfügung stehen soll, an den eine Postzustellung erfolgen kann. Die Angabe einer Internet- oder E-Mail-Adresse bzw. eines Postfachs ist aus diesem Grunde **nicht** ausreichend.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 ProdSG (Produktidentifikation)

Darüber hinaus muss durch entsprechende Kennzeichnung **das Produkt eindeutig identifizierbar sein**.

Auch hier ist das Hauptziel **die Rückverfolgbarkeit des einzelnen Produkts und die Abgrenzbarkeit** von anderen Produkten. Somit besteht bei Risikofällen ein effektives Rückrufinstrument, da die Produkte leicht erkennbar sind.

Auch für den Hersteller bietet sich mit der Kennzeichnung die Möglichkeit, den Umfang der Maßnahmen und den damit verbundenen möglichen Schaden einzuschränken (vor allem bei Serienprodukten mit hohen Stückzahlen).

Im Rahmen der Kennzeichnung sind **Angaben** wie

- Produktbezeichnung / Marke / Modell / Typenbezeichnung
- Artikelnummer / EAN-Code
- Produktionsdaten / Chargennummer
- Seriennummer
- Lieferantencode etc.

geeignet, eine solche eindeutige Identifikation zu schaffen.

Dabei sind die Angaben nach den Vorgaben des Gesetzgebers **in erster Linie auf dem Produkt selbst** anzubringen! Erst wenn das nicht möglich ist, werden alternative Möglichkeiten wie die Verpackung oder Begleitunterlagen in Erwägung gezogen und müssen jeweils durch einen **nachprüfbaren sachlichen Grund** gerechtfertigt sein. Dass hier bei der Umsetzung streng verfahren wird (im Wege der behördlichen Marktaufsicht und Kontrolle), lässt sich bereits an der Umstellung der Formulierung im Gesetzestext erkennen. (Das frühere Wahlrecht aus dem GPSG gibt es nicht mehr!)

Die Angaben müssen von ihrer Gestaltung her **lesbar sein sowie dauerhaft und fest angebracht sein**; die Kennzeichnung sollte also leicht erkennbar, dauerhaft und nur schwer entfernbar sein, zum Beispiel durch Bedrucken, Gravur oder Lasern (ein Aufkleber genügt diesen Anforderungen nur, wenn er nicht leicht entfernbar ist).

Ausnahmen sind nach [§ 6 Abs. 1 Nr. 3 ProdSG](#) **nur zulässig**, wenn es vertretbar ist, diese Angaben wegzulassen, insbesondere, weil sie dem Verwender bereits bekannt sind oder weil es mit einem unverhältnismäßigen Aufwand (technisch oder wirtschaftlich) verbunden wäre, sie anzubringen.

Von daher ist es ratsam, als Hersteller oder Importeur zu versuchen, die Kennzeichnung nach den gesetzlichen Vorgaben umzusetzen, bevor man zu schnell aus Zeit- oder Bequemlichkeitsgründen Ausnahmen zulässt, für die man später gute und nachvollziehbare Begründungsargumente haben muss, damit diese auch in der behördlichen Kontrollprüfung Bestand haben.

Auch hier lohnt es sich, gut aufgestellt zu sein; zumal **vergleichbare Kennzeichnungsvorgaben** auch in anderen gesetzlichen Vorschriften wieder eine Rolle spielen und herangezogen werden.

CE-Kennzeichnungspflicht

RECHTLICHER BEZUG: ART. 30 VO 765 / 2008 / EG

Eine weitere spezielle gesetzliche Kennzeichnungspflicht im Rahmen der Produktsicherheit besteht für CE-Produkte gemäß [§ 7 ProdSG](#). (vgl. auch [SOMM-Leitfaden zum ProdSG](#))

Die **CE-Kennzeichnungspflicht** besteht für Produkte, die in den Anwendungsbereich **europäischer Produktrichtlinien** fallen und für die eine solche Kennzeichnung vorgeschrieben ist, zum Beispiel

- [Niederspannung \(2014/35/EU\)](#)
- [Spielzeug \(2009/48/EG\)](#)
- [Elektromagnetische Verträglichkeit von Elektro- und Elektronikprodukten \(2014/30/EU\)](#)
- [Funkanlagen \(2014/53/EU\)](#)
- [Ökodesign \(2009/125/EG\)](#)
- [RoHS \(2011/65/EG\)](#)

Vorgaben für die ordnungsgemäße und rechtskonforme Kennzeichnung ergeben sich aus den **allgemeinen Grundsätzen nach Art 30 der VO 765/2008/EG** bzgl. Darstellung, Größe (mindestens 5 mm) und Anbringung des Zeichens in Verbindung mit § 7 ProdSG und den speziellen Vorgaben aus der jeweiligen europäischen Produktrichtlinie (siehe unten).

Insbesondere werden die [Anforderungen an die CE-Kennzeichnung in § 7 ProdSG](#) übergreifend aufgestellt:

Auch hier muss das CE-Zeichen sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Produkt angebracht sein. Der Gesetzgeber bringt damit seinen Anspruch zum Ausdruck, dass die Kennzeichnung in erster Linie ebenso wie bei der allgemeinen Produktkennzeichnung am Produkt selbst vorzufinden ist. Erst wenn diese Voraussetzung objektiv nicht erfüllt werden kann, weil die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, kann eine alternative Möglichkeit auf der Verpackung oder auf den Begleitunterlagen in Betracht gezogen werden.

Weitere **Spezifikationen und Konkretisierungen** ergeben sich nach den Produkthanforderungen aus den jeweiligen **EG-Richtlinien**:

Beispiele: Niederspannung → [Art. 6, 16, 17](#)

Spielzeug → [Art. 4, 16, 17](#)

EMV → [Art. 7, 10, 17](#)

Funkanlagen → [Art. 10, 19, 20](#)

Ökodesign → [Art. 5](#)

RoHS → [Art. 7, 14, 15](#)

Nach der CE-Kennzeichnung kann auch die **Kennnummer der notifizierten Stelle** stehen, wenn diese am Konformitätsbewertungsverfahren beteiligt war. Darüber hinaus kann danach ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen stehen, das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist ([§ 7 Abs. 4 ProdSG](#)).

Grundsätzlich muss die CE-Kennzeichnung abgeschlossen sein, **bevor** das Produkt vom Hersteller oder Importeur **in Verkehr gebracht wird**.

Produktkennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem **ElektroG**

RECHTLICHER BEZUG: RICHTLINIE WEEE II 2012/19/EU

Insoweit es sich bei den Produkten um Elektro- und Elektronikgeräte handelt, die in den **Anwendungsbereich des ElektroG** fallen ([§ 2 ElektroG](#) – Zuordnung zu einer der zehn Kategorien), unterliegen sie vergleichbaren Kennzeichnungsvorgaben wie nach dem ProdSG (siehe oben) bzgl. Hersteller- und Produktidentifikation.

Da dieses Gesetz jedoch eine abfallrechtliche und keine produktsicherheitsrechtliche Zielsetzung hat, ergeben sich **spezielle Kennzeichnungspflichten aus [§ 7 ElektroG](#)**:

- Elektro- und Elektronikgeräte müssen dauerhaft so gekennzeichnet werden, dass der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist.
- Es muss festgestellt werden können, dass das Gerät eindeutig nach dem Zeitpunkt 13.08.2005 in Verkehr gebracht wurde.
- Das Gerät ist außerdem mit dem Symbol nach Anhang II (durchgestrichene Abfalltonne) zu kennzeichnen.

Die Angaben zur **Identität des Herstellers** in Form der Angabe des Namens, der Handelsmarke, des Warenzeichens, der registrierten Firmennummer und dem Datum des Inverkehrbringens haben dauerhaft (nach den Vorgaben der [DIN EN 50419](#)) auf dem Gerät selbst zu erfolgen. Abweichende Möglichkeiten sieht das Gesetz hier nicht vor.

Nur hinsichtlich der **Kennzeichnung mit der durchgestrichenen Abfalltonne** lässt das Gesetz Ausnahmen zu, wenn sachliche Gründe wie Größe oder Funktion des Produkts es rechtfertigen, das Symbol auf der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein anzubringen.

Sollte kein solcher Ausnahmefall vorliegen bzw. nachvollziehbar begründet werden können, so sind Elektro- und Elektronikgeräte ordnungsgemäß mit dem Symbol der durchgestrichenen Abfalltonne nach Anhang II (mit einem ausgefüllten Balken unter dem Symbol als **Nachweis für das richtige Datum des Inverkehrbringens**) zu kennzeichnen.

Produktkennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten nach der ElektroStoffV

RECHTLICHER BEZUG: RICHTLINIE ROHS II 2011/65/EU

Für alle Elektro- und Elektronikgeräte, die in den sachlichen **Anwendungsbereich der ElektroStoffV** (§ 1 ElektroStoffV – 11 Gerätekategorien) fallen, ergeben sich die Produktkennzeichnungspflichten aus der ElektroStoffV.

Der Hersteller hat nach den Kennzeichnungspflichten die **Produktidentifikation** (durch Typen-, Chargen-, Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen) und die Herstelleridentifikation (durch Name, eingetragene Marke und Anschrift) auf dem Gerät sicherzustellen.

Für beide Fälle lässt das Gesetz **Ausnahmen** zu, wenn die vorgesehene Kennzeichnung aufgrund der Größe oder Art des Elektro- oder Elektronikgerätes nicht möglich ist; alternativ können dann die Angaben auf der Verpackung oder in den beigefügten Unterlagen gemacht werden. Auch hier besteht **kein Wahlrecht des Herstellers**, sondern er darf nur von der Ausnahme Gebrauch machen, wenn ein rechtfertigender sachlicher Grund vorliegt.

Daneben ist auch der Importeur in gleicher Weise kennzeichnungspflichtig, was unter Umständen (wie vorgesehen) zur **Doppelkennzeichnung** führt.

Elektro- und Elektronikprodukte, die von dieser Verordnung erfasst werden, sind nunmehr auch

CE-kennzeichnungspflichtig und unterliegen damit den europäischen Grundsätzen zur CE-Kennzeichnung (siehe oben), wonach diese in erster Linie am Produkt angebracht und nur ausnahmsweise, wenn es aufgrund der Größe oder Art des Elektro- oder Elektronikgeräts nicht möglich ist, auf der Verpackung und den Begleitunterlagen umgesetzt werden soll.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die **Übergangsvorschrift** der ElektroStoffV ([§ 15 Abs. 1](#)), wonach Elektro- und Elektronikgeräte, die bis zum 08.05.2013 nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des ElektroG gefallen sind, **bis zum 22.07.2019** nicht die Anforderungen der ElektroStoffV einhalten müssen – und damit auch nicht deren Kennzeichnungsanforderungen. (Weitere Ausnahmen und Übergangsfristen zu einzelnen Gerätegruppen [vgl. § 15 Abs. 2 ElektroStoffV](#).)

Fazit

Die Anforderungen an die ordnungsgemäße und rechtskonforme Kennzeichnung von Produkten sind für verantwortliche Hersteller, Bevollmächtigte und Importeure komplexer und komplizierter geworden, zumal mehreren Gesetzen gleichzeitig Rechnung getragen werden muss. Auch werden Ausnahmen von der Kennzeichnung direkt am Produkt durch Kennzeichnung an der Verpackung oder in Begleitunterlagen in weniger großem Umfang rechtlich zugelassen sein, als heute noch in der Umsetzungspraxis vermutet wird.

Um möglichst Fehler und Versäumnisse zu vermeiden und vermeintlichen Sanktionen seitens der Behörden und Wettbewerbern entgegenwirken zu können, sollten Wirtschaftsakteure zu diesem Thema rechtlich stets aktuell aufgestellt sein bzw. nachbessern und rechtskonform am Markt auftreten.

Anhang

Darstellung der Kennzeichen

1. CE-Kennzeichnung

Rechtsquelle: [Art. 30 VO Nr. 765/2008/EG in Verbindung mit Anhang II](#)



Mindesthöhe 5 mm

Download: [CE-Logo](#)

2. Zeichen „Durchgestrichene Abfalltonne“

Rechtsquelle: [Art. 14 Abs. 4 Richtlinie 2012/19/EU \(WEEE II\) in Verbindung mit Anhang IX](#) (Ausführung nach DIN EN 50419:2006-06)



3. Praktische Umsetzung: Labelling/Etikettierung

- Das Labelling sollte bereits im Herstellungsprozess erfolgen, um eine dauerhafte und feste Anbringung der Zeichen zu ermöglichen, zum Beispiel mit spezieller aufwendiger Technik: Bedrucken, Gravur, Lasern etc.
- Die Nachetikettierung stellt nur eine Ersatzlösung dar: Auf dem Markt stellen verschiedene Anbieter Etikettenvorlagen bereit (ohne weitere Priorisierung).

2014 Reinders Consulting Stand: 12/2014

Trotz sorgfältiger Kontrolle distanziert sich die SOMM hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten/verknüpften Seiten, die nach der Linksetzung verändert wurden. Diese Feststellung gilt für alle innerhalb des eigenen Leitfadens gesetzten Links und Verweise. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung solcherart dargebotener Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde, nicht derjenige, der über Links auf die jeweilige Veröffentlichung lediglich verweist.

Dieser Leitfaden dient lediglich der Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Im konkreten Fall wenden Sie sich an einen spezialisierten Rechtsanwalt. Eine Gewähr und Haftung für die Richtigkeit aller Angaben wird nicht übernommen.

HERAUSGEBER

SOMM – Society Of Music Merchants e. V.

Verband der Musikinstrumenten- und
Musikequipmentbranche

c/o Fachausschuss Compliance
Kurfürstendamm 150
D-10709 Berlin

T: +49 30 8574748-0
F: +49 30 8574748-55
E: somm@somm.eu